



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 2. Dezember 2020**

**Nummer 48**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Sustainable Villages Foundation - Stiftung nachhaltige Dorfentwicklung“ . . . . .	1163
Erster Änderungsstarifvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 30. Juni 2020 . . . . .	1163
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren (Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie) . . . . .	1164
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten . . . . .	1202
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ . . . . .	1202
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ . . . . .	1210
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ . . . . .	1211
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggasbehältern in 16303 Schwedt/Oder . . . . .	1211
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Kompostanlage in 16356 Ahrensfelde . . . . .	1212
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasaufbereitungsanlage in 16278 Angermünde . . . . .	1213
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf . . . . .	1213
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16278 Mark/Landin . . . . .	1214
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16866 Gumtow OT Schreppkow . . . . .	1214

Inhalt	Seite
Absage des Erörterungstermins und Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster) .....	1215
 <b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Genehmigungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Anlage des Segelfluggeländes Wittstock-Berlinchen .....	1216
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen</b>	
Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1217
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg .....	1218

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Errichtung der „Sustainable Villages Foundation - Stiftung nachhaltige Dorfontwicklung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 11. November 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Sustainable Villages Foundation - Stiftung nachhaltige Dorfontwicklung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist, basierend auf dem Konzept der „smart villages“ gemeinsam mit lokalen Kräften ein holistisches Modell für die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in ruralen und peri-urbanen Ansiedlungen in Entwicklungsländern zu finden und zu verifizieren, dieses Modell ständig weiterzuentwickeln und die Verbreitung dieses Modells zu fördern. Ziel des nachhaltigen Ansatzes ist, dass in den geförderten Ansiedlungen eine lokal gestärkte Wirtschaft entsteht, die zur Beibehaltung und weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse soweit wie möglich unabhängig von externer Förderung wird. Die Stiftung fühlt sich dem Klimaschutz verpflichtet.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. November 2020 erteilt.

### **Erster Änderungsarbeitsvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 30. Juni 2020**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 12. November 2020

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vertreten durch den Bundesvorstand und
- dbb beamtenbund und tarifunion vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Ersten Änderungsarbeitsvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) abgeschlossen. Der Erste Änderungsarbeitsvertrag zum TV Umbau II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

### **Erster Änderungsarbeitsvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 30. Juni 2020**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg  
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Brandenburg

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
vertreten durch den Bundesvorstand

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird Folgendes vereinbart:



- a) den Neubau eines Feuerwehrhauses,
- b) den Umbau eines Feuerwehrhauses sowie den Umbau eines vorhandenen Bauwerkes zu einem Feuerwehrhaus,
- c) die Ausrüstung mit folgenden Sondereinrichtungen:
  - Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik),
  - Schlauchpfliegewerkstatt,
  - Atemschutzwerkstatt,
  - Atemschutzübungsanlage.

## 2.2 Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind die anrechenbaren Kosten gemäß der DIN 276. Die Aufwendungen der Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276 für den Anteil der Feuerwehrinfrastruktur sind förderfähig.

## 3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Für die in Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Maßnahmen sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG genannten Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung antragsberechtigt. Zuwendungsempfängende können auch zwei oder mehrere Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder ein Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gemeinsam mit einem Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung sein, die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen.
- 3.2 Für die in Nummer 2.1 Buchstabe c genannten Maßnahmen sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG genannten Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung antragsberechtigt.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a und b:
  - 4.1.1 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner gemäß Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan fachlich notwendig sein. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Standorte der Feuerwehr des örtlichen Trägers des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung zu berücksichtigen.
  - 4.1.2 Bei Maßnahmen entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe b sind zusätzliche Angaben zum gegenwärtigen baulichen Zustand des Feuerwehrhauses, zu den vorhandenen Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, möglicherweise zu Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.

4.1.3 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks sein. Wenn es sich beim Antragsteller um ein Amt beziehungsweise eine Verbandsgemeinde handelt, kann eine amtsangehörige Gemeinde beziehungsweise Orts-gemeinde Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks sein. Die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages darf nicht vor dem Ende der Zweckbindungsdauer enden.

4.1.4 Bei der Auswahl des Grundstücks sind für die Anbin-dung an den öffentlichen Verkehrsraum neben den Vor-schriften des Baugesetzbuches und der Brandenburgi-schen Bauordnung weitere Gesichtspunkte zu berück-sichtigen:

- benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite für die Einsatzfahrzeuge,
- die Anmarschwege der Einsatzkräfte,
- die Einbindung in die Alarm- und Ausrückeordnung.

4.1.5 Bei der Planung und Bauausführung von Feuerwehr-häusern sind die einschlägigen Unfallverhütungsvor-schriften sowie die in der DIN 14092 enthaltenen Fest-legungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 zugrunde zu legen.

4.1.6 Bei den in Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Maßnahmen finden nur Projekte Berücksichtigung, welche sich in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) oder Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieur-leistungen befinden.

4.1.7 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind im Antragsver-fahren entsprechend der Nummer 7.1 vollständig nach-zuweisen.

4.2 Maßnahmen entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe c:

4.2.1 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungs-fähigkeit des Systems des örtlichen sowie überörtlichen Brandschutzes und der örtlichen sowie überörtlichen Hilfeleistung aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig sein.

4.2.2 Weiterhin sind zusätzliche Angaben zum gegenwärtigen baulichen Zustand sowie möglicherweise zu Aufla-gen der Feuerwehr-Unfallkasse darzulegen.

4.2.3 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind im Antragsver-fahren entsprechend der Nummer 7.1 vollständig nach-zuweisen.

4.3 Bei der Förderung werden zusätzlich folgende Krite-rien berücksichtigt:

- der bauliche Zustand vorhandener Feuerwehrhäuser,
- Bauvorhaben im Rahmen der kommunalen Zusam-menarbeit mit benachbarten Aufgabenträgern oder dem Landkreis,
- kleinere Feuerwehrhäuser im ländlichen Raum,
- Projekte von Trägern des örtlichen Brandschutzes

und der örtlichen Hilfeleistung mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung.

4.4 Es können nur solche Projekte gefördert werden, bei denen ein erhebliches Landesinteresse besteht. Das Landesinteresse wird vom für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Nummer 7.3 festgestellt. Dabei haben die Projekte Vorrang, die den Anforderungen beziehungsweise Kriterien gemäß den Nummern 4.1 bis 4.3 vergleichsweise besser gerecht werden.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse

5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a:

Für jeden auf Grund der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Gefahrenabwehrbedarfsplanung als notwendig nachgewiesenen Normstellplatz (Mindestausstattung) wird ein Festbetrag in folgender Höhe gewährt:

- für den ersten Normstellplatz in Höhe von 250 000 Euro,
- für den zweiten Normstellplatz in Höhe von 200 000 Euro,
- für den dritten Normstellplatz in Höhe von 150 000 Euro,
- für den vierten Normstellplatz in Höhe von 100 000 Euro,
- ab dem fünften Normstellplatz pro Stellplatz in Höhe von 50 000 Euro.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b:

Für den Umbau von Feuerwehrhäusern wird für jeden auf Grund der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Gefahrenabwehrbedarfsplanung als notwendig nachgewiesenen zusätzlich zu errichtenden Normstellplatz (Mindestausstattung) ein Festbetrag in Höhe von 80 000 Euro gewährt.

Bei vorhandenen normgerechten Stellplätzen können für Umbaumaßnahmen an/in einem bestehenden Feuerwehrhaus zur Erfüllung der Unfallverhütungsvorschriften und/oder von Auflagen der Feuerwehrunfallkasse (FUK) bis zu 100 000 Euro Zuwendung als Festbetrag gewährt werden (zum Beispiel Errichtung oder Umbau von Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen).

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b:

Wird beim Neubau oder Umbau von Feuerwehrhäusern auch ein Normstellplatz für ein durch das Land Bran-

denburg gefördertes Katastrophenschutzfahrzeug berücksichtigt, wird zusätzlich für diesen Normstellplatz ein Festbetrag in Höhe von 80 000 Euro gewährt.

Wird beim Neubau oder Umbau von Feuerwehrhäusern auch ein Normstellplatz für ein durch das Land Brandenburg gefördertes Fahrzeug für den Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder oder Mitglieder einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Jugendorganisation einer Hilfsorganisation berücksichtigt, wird zusätzlich ein Festbetrag für diesen Normstellplatz in Höhe von 25 000 Euro gewährt.

Die Schaffung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) und einer Einspeisemöglichkeit für ein Notstromaggregat wird mit einem Festbetrag in Höhe von 20 000 Euro gefördert.

5.4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c:

Die Ausrüstung mit Sondereinrichtungen kann mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

- Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik) 100 000 Euro,
- Schlauchpfliegewerkstatt 25 000 Euro,
- Atemschutzwerkstatt 40 000 Euro,
- Atemschutzübungsanlage 83 000 Euro.

5.4.5 Die in den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die auf den Anteil der Feuerwehrinfrastruktur entfallenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens ein Drittel überschreiten. Liegen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Anteil der Feuerwehrinfrastruktur darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung der Zuwendung.

5.5 Höhe der Förderung für finanzschwache Kommunen

5.5.1 Für finanzschwache Kommunen werden die nachfolgend genannten Festbeträge gewährt. Hierzu ist eine Stellungnahme der jeweiligen Kommunalaufsicht zur Einschätzung der finanziellen Lage gemäß Anlage 2c beziehungsweise 3c dem Antrag beizulegen. Als finanzschwache Kommune gilt nach dieser Richtlinie grundsätzlich eine Kommune, die gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Antragsjahr verpflichtet ist und/oder einen negativen Zahlungsbestand (Kassenkredit) zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweist. Zudem darf eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite des Antragstellers gemäß § 74 BbgKVerf nicht zulässig sein.

Die Entscheidung über die Einstufung als finanzschwache Kommune trifft die Bewilligungsbehörde.

5.5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a:

Für jeden auf Grund der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Gefahrenabwehrbedarfsplanung als notwendig nachgewiesenen Normstellplatz (Mindestausstattung) wird ein Festbetrag in folgender Höhe gewährt:

- für den ersten Normstellplatz in Höhe von 300 000 Euro,
- für den zweiten Normstellplatz in Höhe von 240 000 Euro,
- für den dritten Normstellplatz in Höhe von 180 000 Euro,
- für den vierten Normstellplatz in Höhe von 120 000 Euro,
- ab dem fünften Normstellplatz pro Stellplatz in Höhe von 70 000 Euro.

5.5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b:

Für den Umbau von Feuerwehrhäusern wird für jeden auf Grund der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Gefahrenabwehrbedarfsplanung als notwendig nachgewiesenen zusätzlich zu errichtenden Normstellplatz ein Festbetrag in Höhe von 100 000 Euro gewährt.

Bei vorhandenen normgerechten Stellplätzen können für Umbaumaßnahmen an/in einem bestehenden Feuerwehrhaus zur Erfüllung der Unfallverhütungsvorschriften und/oder von Auflagen der FUK bis zu 120 000 Euro Zuwendung als Festbetrag gewährt werden (zum Beispiel Errichtung oder Umbau von Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen).

5.5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b:

Wird beim Neubau oder Umbau von Feuerwehrhäusern auch ein Normstellplatz für ein durch das Land Brandenburg gefördertes Katastrophenschutzfahrzeug berücksichtigt, wird zusätzlich für diesen Normstellplatz ein Festbetrag in Höhe von 100 000 Euro gewährt.

Wird beim Neubau oder Umbau von Feuerwehrhäusern auch ein Normstellplatz für ein durch das Land Brandenburg gefördertes Fahrzeug für den Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder oder Mitglieder einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Jugendorganisation einer Hilfsorganisation berücksichtigt, wird zusätzlich ein Festbetrag für diesen Normstellplatz in Höhe von 30 000 Euro gewährt.

Die Schaffung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) und einer Einspeisemöglichkeit für ein Notstromaggregat wird mit einem Festbetrag in Höhe von 25 000 Euro gefördert.

5.5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c:

Die Ausrüstung mit Sondereinrichtungen kann mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

- Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik) 100 000 Euro,
- Schlauchpflegewerkstatt 25 000 Euro,
- Atemschutzwerkstatt 40 000 Euro,
- Atemschutzübungsanlage 83 000 Euro.

5.5.6 Die in den Nummern 5.5.2 bis 5.5.5 genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die auf den Anteil der Feuerwehrinfrastruktur entfallenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens ein Fünftel überschreiten. Liegen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Anteil der Feuerwehrinfrastruktur darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung der Zuwendung.

5.6 Eigenleistung

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen oder Förderkrediten ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens zehn Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Feuerwehrinfrastruktur erfolgt.

5.7 Die Höhe der Zuwendung wird auf einen Betrag in Höhe von 1 Million Euro pro Projekt begrenzt.

5.8 Indikator für die Zielerreichung der Fördermaßnahme für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b ist die Schaffung normgerechter Stellplätze (gemäß DIN 14092-1) durch den Neubau oder Umbau eines Feuerwehrhauses sowie den Umbau eines vorhandenen Bauwerkes zu einem Feuerwehrhaus. Die Kosten für sämtliche weiteren Baulichkeiten des Feuerwehrhauses gelten mit dem für den Stellplatz fixierten Zuwendungsfestbetrag als berücksichtigt.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach der AfA-Tabelle und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Zweckbindungsfrist für Feuerwehrhäuser beträgt 50 Jahre.

**7 Verfahren**

7.1 Antragsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b:

7.1.1 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihren Antrag gemäß Anlage 1 einschließlich aller erforderlichen Antragsunterlagen und der erforderlichen Angaben gemäß Anlage 2a sowie der Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG ein. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 31. Januar 2021 einzureichen. Unvollständige Anträge gelten nicht als fristgerecht.

- 7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die vollständig ausgefüllte Anlage 2a,
  - die Projektbeschreibung mit Zielstellung und Projektbegründung,
  - die Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Gefahrenabwehrbedarfsplan,
  - die Stellungnahme der FUK,
  - das Bau- und/oder Raumprogramm,
  - die Bestätigung des Planungsstandes des mit der Planung Beauftragten nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen,
  - der Bauablaufplan,
  - Kopien von Bewilligungsbescheiden beziehungsweise rechtsverbindlicher Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Kopien entsprechender Anträge,
  - Kostenvoranschläge beziehungsweise Nachweis des Gesamtauftragswertes im Vergabeverfahren.
- 7.1.3 Die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG prüft zunächst die Vollständigkeit der Anträge einschließlich aller erforderlichen Antragsunterlagen gemäß Nummer 7.1.2 und erstellt eine fachtechnische Stellungnahme aus der Sicht des Brandschutzes zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme gemäß Anlage 2b. Die Stellungnahme wird den Antragsunterlagen beigelegt. Ergibt sich bereits bei der Antragsprüfung durch die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG, dass der Antrag unvollständig beziehungsweise fehlerhaft ist oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend Nummer 4.1 entspricht, ist er von der Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG an den Antragsteller zurückzusenden.
- 7.1.4 Des Weiteren holt die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers gemäß Anlage 2c ein. Diese ist ebenso dem Antrag beizufügen.
- 7.1.5 Die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG reicht die Anträge einschließlich aller Stellungnahmen gemäß Anlagen 2b und 2c und aller antragsbegründenden Unterlagen gemäß Nummer 7.1.2 bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 15. März 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.6 Zur Fristwahrung kann die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG einen Antrag zunächst bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Vervollständigung der erforderlichen Stellungnahmen und aller antragsbegründender Unterlagen gemäß Nummer 7.1.2 muss jedoch grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- 7.2 Antragsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c
- 7.2.1 Die Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung reichen ihren Antrag gemäß Anlage 1 einschließlich aller erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 31. Januar 2021 einzureichen.
- 7.2.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die vollständig ausgefüllte Anlage 3a,
  - die Projektbeschreibung mit Zielstellung und Projektbegründung,
  - die Stellungnahme der FUK,
  - das Bau- und/oder Raumprogramm,
  - der Bauablaufplan,
  - Kopien von Bewilligungsbescheiden beziehungsweise rechtsverbindlicher Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Kopien entsprechender Anträge,
  - Kostenvoranschläge beziehungsweise Nachweis des Gesamtauftragswertes im Vergabeverfahren.
- 7.3 Auswahlverfahren
- Das Ministerium des Innern und für Kommunales prüft wiederum die Anträge auf Vollständigkeit und die Voraussetzungen gemäß den Nummern 4.1 und 4.2. Anhand der eingereichten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Kriterien unter den Nummern 4.3 und 4.4 trifft die Bewilligungsbehörde ihre Auswahlentscheidung.
- 7.4 Bewilligungsverfahren
- 7.4.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.
- 7.4.2 Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge werden die Zuwendungsbescheide beziehungsweise Ablehnungsbescheide erlassen und den Antragstellern von der Bewilligungsbehörde zugeleitet.
- 7.4.3 Die Bewilligungsbehörde teilt den Sonderaufsichtsbehörden gemäß § 22 BbgBKG mit, für welche Maßnahmen in dem Haushaltsjahr Förderungen bewilligt werden. Darüber hinaus erhält der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. eine Übersicht der Fördermaßnahmen.
- 7.5 Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwen-

dungsbescheides sowie VVG Nr. 7 zu § 44 LHO abzurufen, und zwar

7.5.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a:

- 35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
- 20 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen und
- zehn Prozent der Zuwendung nach Vorlage der Verwendungsbestätigung.

Bei der Mittelanforderung ist der Stand der Umsetzung des Projektes durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

7.5.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b:

- 35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Auftrages,
- 35 Prozent der Zuwendung bei einem Baufortschritt von 50 Prozent der Gesamtmaßnahmen,
- 20 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen und
- zehn Prozent der Zuwendung nach Vorlage der Verwendungsbestätigung.

Bei der Mittelanforderung ist der Stand der Umsetzung des Projektes durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

7.5.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c:

- nach Vorlage der Verwendungsbestätigung.

7.6 Verwendungsbestätigung

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu bestätigen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Antragsvordruck auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2 - Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b

Anlage 3 - Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c

**Anlage 1**

Absender
----------

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

Anschrift der Bewilligungsbehörde  Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 34 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam
---

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie****1 Antragsteller**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Auskunft erteilt: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Bankverbindung	IBAN:	BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:  Kontoinhaber (keine Privatperson):	

## 2 Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

## 3 Gesamtkosten

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/Kostengliederung/€	
Beantragte Zuwendung/€	

## 4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	202..	202..	202.. und folgende Jahre
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte Zuwendung (ohne Nummer 4.5) durch .....			
4.5 Beantragte Zuwendung			

## 5 Beantragte Zuwendung

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendiensthilfe in €	v. H. der Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe:				

## 6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahmen (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Zuwendungshöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

## 8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum **Vorsteuerabzug**
- nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben **vollständig und richtig sind.**

## 9 Anlagen

- Projektbeschreibung mit Zielstellung und Projektbegründung;
- Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan;
- FUK-Stellungnahme;
- Bau- und/oder Raumprogramm;
- Planungsunterlagen entsprechend mind. einer abgeschlossenen Planung gemäß HOAI 2;
- Bestätigung des Planungsstandes des mit der Planung Beauftragten (Leistungsphase 3 [Entwurfsplanung] oder Leistungsphase 4 [Genehmigungsplanung] nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen [HOAI]);
- die nach Anlage 2a bzw. 3a der Feuerwehriinfrastruktur-Richtlinie erforderlichen Angaben;
- Bauablaufplan;
- Kopien von Bewilligungsbescheiden bzw. rechtsverbindlicher Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber bzw. Kopien entsprechender Anträge;
- Kostenvoranschläge soweit vorhanden und erforderlich.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

## 10 Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (VVG Nr. 6.8)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht.

Die baufachliche Stellungnahme wird beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:

\_\_\_\_\_ Euro

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2a

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bezeichnung des Projektes:

\_\_\_\_\_

Antrag auf Zuwendung vom:

\_\_\_\_\_

**Fragebogen**

(durch den Antragsteller auszufüllen)

**1 Angaben zur Feuerwehr des Aufgabenträgers/zur Gefahrenabwehrbedarfsplanung**

				Standorte, örtliche Gegebenheiten	
1.1	Über welche Anzahl von Standorten müsste der Aufgabenträger gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung verfügen und über wie viele Standorte verfügt die Feuerwehr tatsächlich?	<u>Soll</u> Anzahl Standorte:	<u>Ist</u> Anzahl Standorte:	Ggf. Bemerkungen:	

1.2 Besteht eine natürliche oder künstliche Trennung des Gemeindegebietes (z. B. durch Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche:
1.3 Hat die vorstehende benannte Trennung Einfluss auf die Anzahl der Standorte?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte den Einfluss näher begründen:
1.4 Bestehen im <b>Aufgabenbereich</b> Schwerpunkte mit besonderen Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte die Schwerpunkte näher beschreiben:
1.5 Bestehen Pläne zur Zusammenlegung von einzelnen Standorten <b>im Aufgabenbereich</b> ?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte die Pläne näher beschreiben:
Einsatzkräfte			
1.6 Wie groß ist die Mindestanzahl der Einsatzkräfte gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung <b>des Aufgabenträgers insgesamt</b> und wie ist der aktuelle Stand der Einsatzkräfte?	<u>Soll</u> Anzahl der Einsatzkräfte:	<u>Ist</u> Anzahl der Einsatzkräfte:	Ggf. Bemerkungen:

	<u>Soll</u>	<u>Ist</u>	Ggf. Bemerkungen:
1.7 Wie groß ist die Mindestanzahl der gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung <b>auf den im Antrag benannten Standort</b> angewiesenen Nutzer (aktive Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen und Jugendfeuerwehr) und wie ist die tatsächliche Zahl?	Anzahl aktive Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen:  Anzahl Jugendfeuerwehr:	Anzahl aktive Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen:  Anzahl Jugendfeuerwehr:	
<b>Fahrzeuge</b>			
1.8 Wie groß ist die Mindestanzahl der Fahrzeuge gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung <b>für den gesamten Aufgabenträger</b> und wie ist der aktuelle Stand der verfügbaren Fahrzeuge?	<u>Soll</u> Anzahl Fahrzeuge:	<u>Ist</u> Anzahl Fahrzeuge:	Ggf. Bemerkungen:
1.9 Bestehen Planungen bezüglich der Neubeschaffung von Fahrzeugen <b>im Aufgabebereich</b> ?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte die Planung darstellen (Fahrzeugtyp, Beschaffungsjahr):
1.10 Bestehen Planungen bezüglich der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen <b>im Aufgabebereich</b> ?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte die Planung darstellen (zu beschaffendes Fahrzeug, zu ersetzendes Fahrzeug, Beschaffungsjahr):

<p>1.11 Wie groß ist die Mindestanzahl der gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung <b>beim im Antrag benannten Standort</b> unterzubringenden Fahrzeuge und wie ist der aktuelle Stand der untergebrachten Fahrzeuge?</p>	<p><u>Soll</u> Anzahl Fahrzeuge:</p>	<p><u>Ist</u> Anzahl Fahrzeuge:</p>	<p>Ggf. Bemerkungen:</p>
<p>1.12 Bestehen Planungen bezüglich der Unterbringung weiterer Fahrzeuge <b>beim im Antrag benannten Standort</b> (zuzüglich der oben benannten Istzahl)?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, bitte die Planung darstellen:</p>

**2 Kooperationen mit anderen Aufgabenträgern gemäß BbgBKG sowie dem Rettungsdienst**

Andere örtliche Aufgabenträger	
<p>2.1 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit einem anderen Träger des örtlichen Brandschutzes sowie der örtlichen Hilfe?</p>	<p>Wenn ja, bitte den Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
Überörtliche Aufgabenträger und Katastrophenschutz	
<p>2.2 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Träger des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Hilfe?</p>	<p>Wenn ja, bitte die Art der Zusammenarbeit darstellen:</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

2.3 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Träger des Katastrophenschutzes?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte die Art der Zusammenarbeit darstellen:
Aufgabenträger im Rettungsdienst		
2.4 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Träger des Rettungsdienstes?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte den Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:

**3 Angaben zum bestehenden Standort** (nur ausfüllen bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b)

3.1 Wann wurde das bestehende Gebäude errichtet?	Baujahr:	
3.2 Bestehen Mängel am bestehenden Gebäude?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche und wie wirken sich diese auf die Nutzung aus?
3.3 Wurden Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Gebäude in den letzten 10 Jahren vorgenommen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche? Bitte konkrete und abgeschlossene Maßnahmen mit dem Jahr der Umsetzung benennen:

3.4 Bestehen Auflagen der FUK bezüglich des Standortes?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche? Bitte Auflagen konkret benennen und entsprechende Nachweise gesondert beifügen:
3.5 Wie viele Normstellplätze sind am Standort verfügbar (gemäß DIN 14092 „Feuerwehnhäuser“)?	Stellplatzgröße nach DIN 14092 1 2 3 4	Anzahl Normstellplätze    	Ggf. Bemerkungen:
3.6 Wie viele Stellplätze sind darüber hinaus am Standort verfügbar, die nicht der Norm entsprechen (gemäß DIN 14092 „Feuerwehnhäuser“)?	Stellplatzgröße 1 2 3 4	Anzahl Stellplätze    	Ggf. Bemerkungen:
3.7 Welche Räumlichkeiten sind am Standort vorhanden?	Anzahl der Räume (Istzustand):	Jeweils Nutzungsart benennen (Istzustand):	Jeweils Größe der Räume in m <sup>2</sup> (Istzustand)
3.8 Wie ist der tatsächliche Bedarf an Räumlichkeiten gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung?	Anzahl der Räume (Sollzustand):	Jeweils Nutzungsart benennen (Sollzustand):	Jeweils Größe der Räume in m <sup>2</sup> (Sollzustand)

3.9 Welche Außenanlagen (z. B. Parkplätze, Anfahrtswege) sind vorhanden bzw. werden darüber hinaus gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplanung benötigt?	Beschreibung des Sollzustandes der Außenanlagen:	Beschreibung des Istzustandes der Außenanlagen:	Ggf. Bemerkungen:
---	--	---	-------------------

**4 Angaben zum Projekt**

Planungsstand			
4.1 Welcher Planungsstand nach HOAI ist abgeschlossen?	Angabe des abgeschlossenen Planungsstandes:		
4.2 Wann wird die noch nicht abgeschlossene Planungsphase nach HOAI beendet sein?	Angabe des Datums des Abschlusses des jeweiligen Planungsstandes:		
4.3 Wie ist der Stand des Baugenehmigungsverfahrens?	Baugenehmigungsverfahren eingeleitet am (Datum):  Ja <input type="checkbox"/>	Antrag auf Baugenehmigung eingereicht am (Datum):  Nein <input type="checkbox"/>	Baugenehmigung liegt vor seit (Datum):  Ggf. Bemerkungen:
4.4 Ist für das beantragte Objekt ein Bebauungsplan (B-Plan) notwendig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ggf. Bemerkungen:
4.4.1 Wenn ja: Darf das beantragte Objekt gemäß B-Plan für das betrachtete Gebiet errichtet werden?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ggf. Bemerkungen:

4.4.2 Ist die Änderung des B-Planes für das beantragte Objekt erforderlich?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Stand der Umsetzung:
<b>Grundstück</b>			
4.5 Wer ist Eigentümer bzw. erbauberechtigte Person des Grundstücks?	Eigentümer (vollständiger Name):	Erbbauberechtigte Person (vollständiger Name):	Bei bestehendem Erbbaurechtsvertrag Angabe der Laufzeit (Datum):
4.6 Ist die Erschließung des Grundstückes abgeschlossen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn nein, wann wird die Erschließung abgeschlossen sein (Datum)?
4.7 Wie ist die Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Straßennetz?			
4.7.1 Nähere Angaben zu den Anmarschwegen:			
4.7.2 Nähere Angaben zur Einbindung in die AAO:			
4.7.3 Nähere Angaben zur Alarmausfahrt:			

<p>4.7.4 Nähere Angaben zu den Breiten der Wege</p>		
<p>4.8 Bestehen Erweiterungsmöglichkeiten bezüglich der Größe des Grundstückes oder angrenzender Grundstücke im Eigentum des Antragstellers?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche?</p>
<p>Gebäude, Außenanlagen</p>		
<p>4.9 Welche Größe soll das geplante Feuerwehrhaus insgesamt nach Neubau bzw. Umbau haben (umbauter Raum und Grundfläche)?</p>	<p>Größe umbauter Raum in m<sup>2</sup>:</p> <p>Größe der Grundfläche in m<sup>2</sup>:</p>	
<p>4.10 Wird das Feuerwehrhaus ausschließlich für Zwecke nach dem BbgBKG genutzt oder erfolgt eine Mischnutzung?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche? Bitte genaue Beschreibung der Nutzung mit Angabe des Anteils des umbauten Raums in m<sup>3</sup>:</p>

4.11 Wie ist die Anzahl der geplanten Normstellplätze (gemäß DIN 14092 „Feuerwehnhäuser“) nach Neubau bzw. Umbau?	Anzahl Stellplätze für die Feuerwehr:  Anzahl Stellplätze für die Jugendfeuerwehr:	Anzahl Stellplätze für KatS:  Anzahl Stellplätze für sonstige Fahrzeuge:	Gesamtanzahl an Stellplätzen:
4.12 Wie ist die Anzahl der geplanten Räume und deren Größe (in m <sup>2</sup> ) nach Neubau bzw. Umbau?	Anzahl und Größe der Räume für die Feuerwehr:  Anzahl und Größe der Räume für die Jugendfeuerwehr:	Anzahl und Größe der Räume für KatS:  Anzahl und Größe der Räume für Sonstige:	Gesamtanzahl der geplanten Räume und deren Größe:
4.13 Wie sollen ggf. nach Nummer 3.4 bestehende Auflagen der FUK umgesetzt werden?	Bitte konkrete Darstellung der Maßnahmen und Umsetzung:		
4.14 Welche Außenanlagen werden insgesamt nach Neubau bzw. Umbau geplant?	Außenanlagen für Feuerwehr, KatS, Jugendfeuerwehr bitte konkret benennen (Nutzungsart, Größe):  Außenanlagen für sonstige Belange (z. B. Besucherparkplätze) bitte konkret benennen:		

4.15 Bestehen nach abgeschlossenem Neubau bzw. Umbau zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten am Standort?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche?
---	-----------------------------	-------------------------------	------------------

**5 Finanzierung des Projektes**

Gesamtfinanzierung			
5.1 Beantragte Zuwendung (in Euro):			
5.2 Eigenanteile des Antragstellers, untergliedert nach verfügbaren Haushaltsmitteln oder erforderlichen Kreditaufnahmen	Eigenanteil gesamt in Euro:	Davon Anteil verfügbare Haushaltsmittel in Euro:	Davon Anteil erforderliche Kreditaufnahme bzw. weitere Finanzierungsmittel in Euro:
5.3 Werden durch kooperierende Partner weitere Finanzierungsmittel für das Projekt geleistet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, durch wen und wie viel (in Euro)?
5.4 Werden weitere Finanzierungsmittel durch andere Förderprogramme zur Finanzierung des Projektes verwendet (z. B. LEADER)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, durch wen, wie viel (in Euro) und wofür?
Kostenaufschlüsselung des Projektes			
5.5 KGR 200 - Herrichten und Erschließen			
Anteil Feuerwehr, Jugendfeuerwehr (Angabe in Euro)	Anteil KatS (Angabe in Euro)	Anteil Sondereinrichtungen, Notstromversorgung (Angabe in Euro)	Sonstige Anteile (z. B. Rettungsdienst, Dorfgemeinschaftshaus; Angabe in Euro)

5.6 KGR 300 - Bauwerk-Baukonstruktion				
Anteil Feuerwehr, Jugendfeuerwehr (Angabe in Euro)	Anteil KatS (Angabe in Euro)	Anteil Sondereinrichtungen, Not- stromversorgung (Angabe in Euro)	Sonstige Anteile (z. B. Rettungs- dienst, Dorfgemeinschaftshaus; Angabe in Euro)	
5.7 KGR 400 - Bauwerk-Technische Anlagen				
Anteil Feuerwehr, Jugendfeuerwehr (Angabe in Euro)	Anteil KatS (Angabe in Euro)	Anteil Sondereinrichtungen, Not- stromversorgung (Angabe in Euro)	Sonstige Anteile (z. B. Rettungs- dienst, Dorfgemeinschaftshaus; Angabe in Euro)	
5.8 KGR 500 - Außenanlagen				
Anteil Feuerwehr, Jugendfeuerwehr (Angabe in Euro)	Anteil KatS (Angabe in Euro)	Anteil Sondereinrichtungen, Not- stromversorgung (Angabe in Euro)	Sonstige Anteile (z. B. Rettungs- dienst, Dorfgemeinschaftshaus; Angabe in Euro)	
5.9 KGR 600 - Ausstattung und Kunst- werke				
Gesamtangabe in Euro				

5.10 KGR 700 - Baunebenkosten			
Anteil Feuerwehr, Jugendfeuerwehr (Angabe in Euro)	Anteil KatS (Angabe in Euro)	Anteil Sondereinrichtungen, Notstromversorgung (Angabe in Euro)	Sonstige Anteile (z. B. Rettungsdienst, Dorfgemeinschaftshaus; Angabe in Euro)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage 2b

Stellungnahme der Sonderaufsicht gemäß § 22 BbgBKG  
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bezeichnung des Projektes: \_\_\_\_\_

Antrag auf Zuwendung vom: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme**  
(durch die Sonderaufsicht gemäß § 22 BbgBKG auszufüllen)

1. Der Gefahrenabwehrbedarfsplan ist fachlich plausibel?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ggf. Bemerkungen:
2. Das Projekt dient zur Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplans?	Vollständig <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ergänzende Begründung:

<p>3. Das Projekt dient zur Optimierung des Systems Brandschutz im Bereich des Aufgabenträgers?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn nein, Begründung:</p>
<p>4. Das Projekt entspricht den Auflagen der Feuerwehrfallkasse?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn nein, Begründung:</p>
<p>5. Der Aufgabenträger ist im System Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises integriert?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Ggf. ergänzende Begründung:</p>
<p>6. Es werden Fahrzeuge der überörtlichen Hilfe und des überörtlichen Brandschutzes im geplanten Gebäude untergestellt?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche Fahrzeuge:</p>
<p>7. Liegen darüber hinaus Planungen für die Unterstellung von Fahrzeugen der überörtlichen Hilfe und des überörtlichen Brandschutzes vor?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, ab wann und welche Fahrzeuge?</p>
<p>8. Es werden Fahrzeuge des KatS im geplanten Gebäude untergestellt?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche Fahrzeuge?</p>
<p>9. Liegen darüber hinaus Planungen für die Unterstellung von Fahrzeugen des KatS vor?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, ab wann und welche Fahrzeuge?</p>

<p>10. Bestehen weitere Planungen von Kooperationen des LK mit dem Aufgabenträger für dieses Projekt, z. B. Gemeinsame Wache für Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, ab wann und welche Kooperationen?</p>
<p>11. Bestehen Kooperationen des Antragstellers mit anderen Aufgabenträgern im Zuständigkeitsbereich?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche Kooperationen und Aufgabenträger?</p>
<p>12. Ist dieser Standort in die unter Nummer 11. benannte Kooperation eingebunden?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, wie ist dieser Standort in diese Kooperation eingebunden?</p>
<p>13. Liegen weitere Planungen für Kooperationen vor?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Ggf. ergänzende Begründung:</p>

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde  
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie**

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Projektes: \_\_\_\_\_  
Antrag auf Zuwendung vom: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme**  
(durch die zuständige Kommunalaufsicht auszufüllen)

1. Ist/War der Antragsteller gemäß § 63 Absatz 5 BbgKVerf zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, in welchen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung und in dem Jahr der Antragstellung bestand die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes? Bitte Jahreszahl/en angeben:
--	---	--

<p>2. Weist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung einen negativen Zahlungsbestand (Kassenkredit) auf?</p>	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, bitte die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes (jeweils zum 31.12.) der letzten 5 Jahre anhand der amtlichen Schuldenstatistik darstellen und eine Stellungnahme über den aktuellen negativen Zahlungsmittelbestand beifügen:</p>
<p>3. Liegt eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite gemäß § 74 BbgKVerf des Antragstellers vor?</p>	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn nein, bitte mitteilen, in welchen Jahren innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite versagt wurde bzw. eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Möglichkeit der Genehmigung eines Investitionskredites beifügen:</p>

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage 3a

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bezeichnung des Projektes:

\_\_\_\_\_

Antrag auf Zuwendung vom:

\_\_\_\_\_

**Fragebogen**

(durch den Antragsteller auszufüllen)

**1 Angaben zu örtlichen Aufgabenträgern im Zuständigkeitsbereich**

Aufgabenträger	
1.1 Welche Anzahl von Aufgabenträgern gibt es im Zuständigkeitsbereich?	Anzahl Aufgabenträger:

1.2 Über wie viele Standorte verfügen die Aufgabenträger?	Anzahl der Standorte insgesamt:
---	---------------------------------

**2 Kooperationen mit anderen Aufgabenträgern gemäß BbgBKG**

Örtliche Aufgabenträger				
2.1 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit einem Träger des örtlichen Brandschutzes sowie der örtlichen Hilfe?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Nein <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:</td> </tr> </table>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:		
Überörtliche Aufgabenträger und Katastrophenschutz				
2.2 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Trägern des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Hilfe?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Nein <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:</td> </tr> </table>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:		
2.3 Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Katastrophenschutzes?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 40%; text-align: center;">Nein <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;">Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:</td> </tr> </table>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, bitte Träger benennen und die Art der Zusammenarbeit darstellen:		

**3 Angaben zum bestehenden Standort**

<p>3.1 Wann wurde das bestehende Gebäude errichtet?</p>	<p>Baujahr:</p>	
<p>3.2 Bestehen bereits Sondereinrichtungen?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, welche Sondereinrichtungen?</p>
<p>3.2.1 Wenn ja, bestehen Mängel an den bestehenden Sondereinrichtungen?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, welche Mängel und wie wirken sich diese auf die Nutzung aus?</p>
<p>3.2.2 Wurden Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Sondereinrichtungen in den letzten 10 Jahren vorgenommen?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, welche? Bitte konkrete und abgeschlossene Maßnahmen mit dem Jahr der Umsetzung benennen:</p>
<p>3.3 Bestehen Auflagen der FUK bezüglich der Sondereinrichtungen am Standort?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/></p>	<p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn ja, welche? Bitte Auflagen konkret benennen und entsprechende Nachweise gesondert beifügen:</p>

#### 4 Angaben zum Projekt

Projektbeschreibung	
4.1	Wie ist der Planungsstand? Bitte aktuellen Stand angeben:
4.2	Welche Größe soll die Anlage erhalten (Grundfläche und umbauter Raum)? Grundfläche (in m <sup>2</sup> ) und umbauter Raum (in m <sup>3</sup> ) der Anlage benennen:
4.3	Wie groß ist der derzeitige Durchsatz der bestehenden Anlage (pro Stunde)? Angabe der Menge mit festgelegtem Zeitraum:
4.4	Wie groß ist der geplante Durchsatz der mit diesem Projekt geplanten Anlage (pro Stunde)? Angabe der Menge mit festgelegtem Zeitraum:
4.5	Wie viele Aufgabenträger im Zuständigkeitsbereich sind auf die geplante Anlage angewiesen? Anzahl der Aufgabenträger:
4.6	Wie sollen ggf. nach Nummer 3.3 bestehende Auflagen der FUK umgesetzt werden? Bitte konkrete Darstellung der Maßnahmen und Umsetzung:

4.7 Bestehen Erweiterungsmöglichkeiten am Standort für zusätzliche Sondereinrichtungen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche?
---	-----------------------------	-------------------------------	------------------

**5 Finanzierung des Projektes**

Gesamtfiananzierung			
5.1 Beantragte Zuwendung (in Euro):			
5.2 Eigenanteile des Antragstellers, untergliedert nach verfügbaren Haushaltsmitteln oder erforderlichen Kreditaufnahmen	Eigenanteil gesamt in Euro:	Davon Anteil verfügbare Haushaltsmittel in Euro:	Davon Anteil erforderliche Kreditaufnahme bzw. weitere Finanzierungsmittel in Euro:
5.3 Werden durch kooperierende Partner weitere Finanzierungsmittel für das Projekt geleistet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, durch wen und wie viel (in Euro)?
5.4 Werden weitere Finanzierungsmittel durch andere Förderprogramme zur Finanzierung des Projektes verwendet (z. B. LEADER)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, durch wen, wie viel und wofür (in Euro)?

\_\_\_\_\_ (Ort/Datum)

\_\_\_\_\_ (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage 3b

Stellungnahme der Sonderaufsicht gemäß § 22 BbgBKG  
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bezeichnung des Projektes:

\_\_\_\_\_

Antrag auf Zuwendung vom:

\_\_\_\_\_

**Stellungnahme**  
(durch die Sonderaufsicht gemäß § 22 BbgBKG auszufüllen)

1. Das Projekt dient zur Optimierung des Systems Brandschutz im Bereich des Aufgabenträgers?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn nein, Begründung:
2. Das Projekt entspricht den Auflagen der Feuerwehrfallkasse?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn nein, Begründung:

<p>3. Bestehen Kooperationen des Antragstellers mit anderen Aufgabenträgern im Zuständigkeitsbereich?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, welche Kooperationen?</p>
<p>4. Ist dieser Standort in die unter Nummer 3 benannte Kooperation eingebunden?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, wie ist dieser Standort in diese Kooperation eingebunden?</p>

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage 3c

Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde  
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG**  
(durch den Antragsteller auszufüllen)

Antragsteller: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Projektes: \_\_\_\_\_  
Antrag auf Zuwendung vom: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme**  
(durch die zuständige Kommunalaufsicht auszufüllen)

<p>1. Ist/War der Antragsteller gemäß § 63 Absatz 5 BbgKVerf zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet?</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, in welchen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung und in dem Jahr der Antragstellung bestand die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes? Bitte Jahreszahl/en angeben:</p>
---	---	---

<p>2. Weist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung einen negativen Zahlungsbestand (Kassenkredit) auf?</p>	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn ja, bitte die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes (jeweils zum 31.12.) der letzten 5 Jahre anhand der amtlichen Schuldenstatistik darstellen und eine Stellungnahme über den aktuellen negativen Zahlungsmittelbestand beifügen:</p>
<p>3. Liegt eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite gemäß § 74 BbgKVerf des Antragstellers vor?</p>	<p style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/>      Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wenn nein, bitte mitteilen, in welchen Jahren innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite versagt wurde bzw. eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Möglichkeit der Genehmigung eines Investitionskredites beifügen:</p>

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

**Richtlinie des Landes Brandenburg  
zur Besetzung von Arbeitsplätzen  
und Dienstposten**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 13. November 2020

Die Landesregierung hat am 8. September 2020 die nachfolgende Dritte Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten beschlossen:

**Dritte Änderung  
der Richtlinie des Landes Brandenburg  
zur Besetzung von Arbeitsplätzen  
und Dienstposten**

Richtlinie der Landesregierung  
Vom 8. September 2020

Die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 (ABl. S. 803), zuletzt geändert durch die Richtlinie der Landesregierung vom 3. Juli 2018 (ABl. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt.

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 5. November 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 15. Oktober 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, die in der Verbandsversammlung am 25. September 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.:6-0448/20+44/291896/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 5. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Stöbber-Erpe“**

§ 1

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, (Kurzform „Stöbber-Erpe“-Verband). Er hat seinen Sitz in: 15345 Rehfelde, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Stöbbers (Gewässerkennzahl: 69622)
- der Erpe (Gewässerkennzahl: 582798)
- des Fredersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827952)
- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) vom Einlauf Großer Müggelsee bis zum Auslauf Großer Müggelsee
- des Rüdersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582788)
- des Kietzer Seegrabens (Gewässerkennzahl: 6962198)
- des Klosterseegrabens (Gewässerkennzahl: 6962314)
- des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) von der Quelle bis zum Pegel Lichtenow
- des Stöbberbachs (Gewässerkennzahl: 582782)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich für die Bestimmung des Verbandsgebietes sind die Einzugsgebiete und weiteren Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landes Brandenburg und die Umschrift Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.

## § 2

### Verbandsmitglieder

(1) Der Verband hat gesetzliche Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG. Er kann freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG haben.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (Aufnahme) und beendet (Entlassung). Der Antrag ist beim Verband zu stellen. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist dem Verband das Eigentum an dem Grundstück, für das die Mitgliedschaft im Verband beantragt wird, mittels eines aktuellen Grundbuchauszuges (nicht älter als drei Monate ab Datum des Antragsschreibens) nachzuweisen (Antragsvoraussetzung). Eigentümer, die ihre Mitgliedschaft im Verband beantragt haben, werden nach einer Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme mit einer Mitgliedsnummer als Mitglieder beim Verband geführt. Eigentümergemeinschaften gelten als ein Mitglied. Ein Antrag auf Entlassung ist voraussetzungslos möglich. Der Wegfall der Antragsvoraussetzung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes, die bei Aufnahme die Mitgliedsnummer und die Bezeichnung der Mitgliedsgrundstücke enthält, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 GUVG wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes (Vorstand) begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 3

### Aufgaben

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür;
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG;
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür und
4. die dem Verband auf der Grundlage des § 97 Absatz 3 Satz 1 BbgWG oder des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Der Verband kann zusätzliche freiwillige Aufgaben innerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen vollständige Kostenerstat-

ung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Außerhalb des eigenen Verbandsgebietes sind freiwillige Aufgaben nach Maßgabe von Satz 1 nur im der Verbandsversammlung gegenüber begründeten Einzelfall zulässig.

(3) Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind:

1. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind;
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer;
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland;
7. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
8. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind.

## § 4

### Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 3 genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden im „Stöbber-Erpe“-Verband, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde aufbewahrt. Das Verzeichnis und die Karte können auch in elektronischer Form geführt und auf Antrag eines Verbandsmitglieds ausgedruckt werden.

## § 5

### Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG und § 41 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## § 6 Verbandsschauen

Für die Verbandsschau nach § 44 WVG gilt Folgendes:

1. Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.
2. Der Schaubeauftragte nach § 21 wird vom Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.
3. Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen, die durch den Schaubeauftragten bestimmt werden.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.
5. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Verbandsschau zu informieren.

## § 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

## § 8 Vertretung der Verbandsmitglieder und Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG und freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG dürfen auf Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG dürfen eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsberechtigung ist dem Verband vorzulegen. Spätestens drei Tage vor dem Termin einer Verbandsversammlung muss eine Mitteilung über die Vertretungsberechtigung dem Verband schriftlich zugegangen sein, andernfalls können die Rechte nach § 8 Absatz 2 durch die entsandte Person nicht ausgeübt werden.

(2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach den von ihnen an den Verband zu entrichtenden Beiträgen. Bei einem Beitrag bis zu 1 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Zahl der Stimmen um eine weitere Stimme. Dabei wird nach kaufmännischen Grundsätzen bei Beiträgen mit Cent-Beträgen die erste Zahl nach dem Komma ab- bzw. aufgerundet.

(4) Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

## § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes als Wirtschaftsplan sowie von Nachträgen;
5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
7. Beratung und Kontrolle des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
9. Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
11. Wahl und Abberufung eines Schaubeauftragten;
12. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zu außerplanmäßigen freiwilligen Aufgaben mit einem Wert von über 50.000 Euro bzw. voraussichtlich mehrmaligen Aufwendungen und Auszahlungen im Gesamtwert pro Kalenderjahr von über 50.000 Euro.

(2) Die Verbandsversammlung kann Arbeitsgruppen zu ihrer Beratung bilden, in die auch externe sachkundige Fachleute berufen werden können.

## § 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf oder wenn der Vorstand dies fordert, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit dreiwöchiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Mit derselben Frist unterrichtet der Vorstandsvorsteher ferner den Vorstand und lädt die Rechtsaufsichtsbehörde ein. In dringenden Fällen ist eine Ladung mit einer Frist von drei Tagen zulässig; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Zu einer Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet, unter Angabe der Beratungsgegenstände, verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens 10 volle Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Sitzungstag entsprechend § 30 Absatz 2 bekannt gemacht.

(4) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BbgKVerf in der zum Zeitpunkt einer Sitzung maßgeblichen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind.

(5) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

(6) Tonaufnahmen für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Darüber hinaus sind Bild- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung;
2. die Namen des Vorsitzenden und der vertretenen Verbandsmitglieder sowie der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder;
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
4. die gefassten Beschlüsse;
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Niederschrift die Anwesenheitsliste beizufügen.

#### § 11

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens zwei Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Zu Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter gemäß § 10 Absatz 5 festzustellen. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch den Sitzungsleiter festgestellt wird. Der Sitzungsleiter hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl durch diese Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Für Abstimmungen oder Wahlen genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthalten bleiben unberücksichtigt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied ausdrücklich widerspricht, offen, im Übrigen geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig durch alle erschienenen Verbandsmitglieder beschlossen werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen haben sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG auf einen Stimmführer zu einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst. Bei einer Eigentümergemeinschaft im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung hat die Stimmabgabe durch die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder für die gesamte Eigentümergemeinschaft einheitlich zu erfolgen. Entspricht eine Stimmabgabe nicht den Vorgaben der Sätze 9 bzw. 10, ist sie ungültig.

#### § 12

##### **Änderung der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 13

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers). Vorstandsmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sein.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist (§ 52 Absatz 1 Satz 1 WVG) und dessen Stellvertreter. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 8 Absatz 3. Die Verbandsmit-

glieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende (Verbandsvorsteher) und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen. Der jeweilige Kandidat kann durch eines der neu gewählten und anwesenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden.

(3) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 15

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode; sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

(2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Verbandsversammlung nach § 14 ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

#### § 16

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes und dessen regelmäßige Überwachung;
3. den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festlegungen zum Wirtschaftsplan;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. den Beschluss über die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren;
6. den Beschluss über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers, einschließlich seiner Vergütung;
7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von gesetzlichen Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und von freiwilligen Mitgliedern nach § 2 Absatz 2 GUVG;
8. den Beschluss über Verträge mit einem Wert ab 50.000 Euro;
9. die Erarbeitung der Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan;
10. Entscheidungen über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 9 Absatz 1 Nummer 12 zuständig ist;
11. den Beschluss der Gewässerunterhaltungspläne;
12. den Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands;
13. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

#### § 17

##### **Sitzung des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

(3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstands.

(4) Der Geschäftsführer des Verbandes und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen; sie haben Vorschlags- und Vortragsrecht.

#### § 18

##### **Beschlussfassung im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes zu einem späteren Zeitpunkt erneut rechtzeitig geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 19

##### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 27 WVG verpflichtet.

§ 20

**Geschäftsführer**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er muss die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Nach Beschluss des Vorstandes wird ein Mitarbeiter des Verbands durch den Verbandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der weiteren Verbandsbediensteten.

(5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Versammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 21

**Schaubeauftragter**

(1) Ein Beauftragter des Verbandes (Schaubeauftragter) führt zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes eine Verbandsschau gemäß § 6 durch.

(2) Schaubeauftragter kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche und sachkundige Person sein. Er wird von der Versammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Schaubeauftragten gilt § 14 entsprechend, bei vorzeitigem Ausscheiden, gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 5 handelt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweiligen Vertretungsbefugnisse.

§ 23

**Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen**

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.

(2) Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

(3) Der Verband bildet angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes. Über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Näheres regelt eine Kassenordnung.

§ 24

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Versammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus

1. einem Erfolgsplan,
2. einem Finanzplan oder einer Cash-Flow-Rechnung,
3. einem Stellenplan,
4. einem Investitionsplan sowie
5. einer Darlehnsübersicht.

(3) Der Erfolgsplan, mit allen Aufwendungen und Erträgen, ist so in die folgenden vier Kostenträger zu untergliedern, dass:

1. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
2. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3,
3. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und
4. die freiwilligen Aufgaben nach § 3 Absatz 2

getrennt dargestellt werden. Ebenso ist spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erfolgsrechnung, nach diesen Kostenträgern getrennt, aufzustellen.

(4) Die Erfolgsplanung ist neben dem Planjahr für drei dem Planjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen (mittelfristige Planung).

#### § 25

##### **Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie auf dessen Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 HGB entsprechend anzuwenden, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Abweichend von § 264 Absatz 1 Satz 3 und 4 HGB ist der Jahresabschluss von der Geschäftsführung bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstand. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt.

(3) Der Vorstand stellt bis zum 31. Oktober des Folgejahres den geprüften Jahresabschluss fest und leitet diesen an die Mitglieder der Verbandsversammlung weiter.

#### § 26

##### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Ist eine Eigentümergemeinschaft Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, so haften die Miteigentümer für die Beiträge als Gesamtschuldner.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Über die Höhe des Beitragssatzes für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Jahr. Für die Festlegung der Beitragssatzhöhe nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorgaben in der jeweils für ein Beitragsjahr geltenden Fassung reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und voraussichtlichen Kosten aus.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Flächen der Gewässer I. Ordnung unterliegen dabei nicht der Beitragsberechnung und -erhebung gemäß § 80 BbgWG.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, muss zuvor von der Geschäftsführung vertraglich sichergestellt werden, dass vom Auftraggeber dem Verband der dadurch entstandene Aufwand einschließlich kalkulatorischer Kosten in Form von Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung eingesetzten Fremd- oder Eigenkapitals vollständig zu erstatten ist.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 Absatz 1 des WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Die in Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat oder

- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

**Hebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Jahresbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. März und zum 30. Juni des betreffenden Beitragsjahres zu zahlen.
- (3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 27 Absatz 1 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand ermittelt hierzu die voraussichtlichen Kosten, die nach dem Maßstab des § 27 Absatz 1 festgesetzt werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeitstag.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 30

**Bekanntmachungen**

- (1) Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Mitgliederzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer im Amtsblatt für Brandenburg.
- (3) Für die Bekanntmachungen umfassender Unterlagen, insbesondere von Karten oder Plänen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. Es gelten die Regelungen nach Absatz 2.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31

**Rechtsaufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 32

**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 75 Absatz 1 WVG
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

§ 33

**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit Tatsachen und Rechtsverhältnisse Gegenstand des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung waren.

§ 34

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigungspau-

schale. Sie umfasst den Ersatz der Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten. Für die Festsetzung gilt § 9 Absatz 1 Nummer 9.

(3) Verbandsmitglieder, Vertreter in der Verbandsversammlung und der Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

#### § 35

##### **Sprachform**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### § 36

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512), zuletzt geändert am 20. November 2018 (ABl. S. 1317), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rehfelde, den 27.10.2020

Elke Stadel  
Verbandsvorsteherin

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. November 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. August 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, die in der Verbandsversammlung am 31. Juli 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.:6-0448/3+12#230065/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 13. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

#### Artikel 1

##### **Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 14. September 2018 (ABl. S. 975) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 wird im zweiten Satz das vorletzte Wort „nicht“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Entlassung von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 und 3“ ein Komma, eine neue Zeile, ein Anstrich und die Wörter „die Bestellung des Wirtschaftsprüfers“ eingefügt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Buchstabe e) wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
4. In § 21 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
 

„Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes.“
5. In § 22 Buchstabe b) und Buchstabe d) wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Ausgaben“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Absatz 1 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge und zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen gedeckt sind.“
  - c) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des geltenden Beitragsmaßstabs“ durch die Wörter „der geltenden differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „zum 30.03.“ durch die Angabe „zum 30.04.“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“
  - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
10. In § 35 Satz 2 wird das Wort „Verbandsversammlung“ durch das Wort „Verbandsorgane“ ersetzt.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Bernau, den 06.11.2020

Jürgen Brinckmann  
Verbandsvorsteher

Andreas Krone  
Geschäftsführer

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Uckerseen“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 16. November 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I Nr. 03), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 13. November 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. November 2019 (ABl. S. 1333), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Uckerseen“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. November 2019 (ABl. S. 1333), wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 werden die Worte „Arnim, Sibylle Gräfin von, Dr.“ gestrichen.
  - b) In Ziffer 2 wird nach den Wörtern Quillowtal Agrar GmbH Dedelow“ die Ziffer „2020“ gestrichen.
  - c) In Ziffer 3 werden die Worte „Gemeinde Gramzow“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2021.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Flüssiggasbehältern  
in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Die Firma Velind Aerosol GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 94 zwei Flüssiggasbehälter zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06620)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Kompostanlage in 16356 Ahrensfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Die Firma RETERRA Service GmbH, Sophienwald 1 in 50374 Erftstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Walde 4 in 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Mehrow, Flur 6, Flurstücke 14/1, 14/4, 15/2, 16/2, 45, 47 eine Kompostanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G01520)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Biogasaufbereitungsanlage  
in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Die Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Südring in 16278 Angermünde in der Gemarkung Angermünde, Flur 9, Flurstück 735 eine Biogasaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G01820)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wegfall des Erörterungstermins  
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen  
in 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Mit der Bekanntmachung vom 2. September 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen für den 8. Dezember 2020 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow angekündigt (Az.: G06319).

Der Antrag wurde vom 9. September 2020 bis einschließlich 8. Oktober 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16278 Mark/Landin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow/Mark wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windenergieanlage des Typs Nordex N149 mit 4,5 MW Leistung, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönermark, Flur 3, Flurstück 12 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 6 BbgBO, hier Reduzierung der Abstandsflächen.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 3. Dezember 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich: Landesamt für Umwelt: 033201 442-551.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16866 Gumtow OT Schrepkow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

Der Firma WP Repowering Schrepkow GmbH & Co. KG in 16928 Groß Pankow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schrepkow, Flur 1, Flurstücke 64, 73, 75 und 171 vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs GE 5.5 158 und zwei WEA des Typs 3.8 130 im Rahmen einer Repoweringmaßnahme. Dafür ist der Rückbau von acht WEA des Typs NEG Micon NM 52/900 vorgesehen.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. Dezember 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für

die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich: Landesamt für Umwelt: 033201 442-551.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Absage des Erörterungstermins und  
Bekanntmachung der Durchführung  
einer Online-Konsultation anstelle eines  
Erörterungstermins zum Antrag nach  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die  
Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage  
in 04916 Herzberg (Elster)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Dezember 2020

### Absage des Erörterungstermins

Der zu dem oben genannten Vorhaben der Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg mit Bekanntmachung am 26. August 2020 im Amtsblatt (ABl. S. 825) und am 26. August 2020 in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgabe Herzberg für den 9. Dezember 2020 angezeigte **Erörterungstermin findet nicht statt.**

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.

### Durchführung der Online-Konsultation

**Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.**

Für die Online-Konsultation werden den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 20. Januar 2021** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster).

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) oder
- in der Stadt Herzberg (Elster) unter der Telefonnummer 03535 482-400 oder per E-Mail: [bauamt@stadt-herzberg.de](mailto:bauamt@stadt-herzberg.de)

notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 9. Februar 2021** schriftlich gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster)

oder elektronisch per E-Mail unter [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Anlage des Segelfluggeländes Wittstock-Berlinchen**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,  
Genehmigungsbehörde  
Vom 18. November 2020

Der Fliegerklub Wittstock e. V. beantragt bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Änderung der luftrechtlichen Genehmigung des Segelfluggeländes Wittstock-Berlinchen gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes. Bei der Änderung sollen die bisherigen Start- und Landebahnen für Segelflugzeuge aufgegeben und neu angelegt werden. Es findet keine Neuversiegelung statt.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall trifft die Behörde die Entscheidung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentcheidung dient.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Genehmigungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und eigener Informationen. Das luftverkehrsrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig durch förmliche Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die Begründung der Entscheidung sowie deren zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Diese können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
Dezernat 41 -  
Fachplanung, Umwelt- und TöB-Angelegenheiten

**BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

**Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 20. November 2020

Die Antragsteller planen im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Ragow (Flur 2), Gemarkung Merz (Flur 2, 3 und 4) und Gemarkung Beeskow (Flur 17, 25 und 26) die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von circa 324,50 ha als Aufforstung von Mischwäldern mit Waldrandgestaltung (tabellarische Darstellung als Anlage).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen **von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig**.

Die Feststellung wurde getroffen auf der Grundlage der Antragsunterlagen

vom 9. Dezember 2019, zu den Aktenzeichen und Antragstellern

- LFB 23.00-7020-06/23/19 ( LFE Schlaubetal GmbH)
- LFB 23.00-7020-06/24/19 (Albrecht Graf von Wilamowitz-Moellendorf)
- LFB 23.00-7020-06/25/19 (Gutshof Oegelner Fließ GbR)
- LFB 23.00-7020-06/26/19 (Alexander von Schiller)

und vom 5. August 2020 zu den Aktenzeichen und Antragstellern

- LFB 23.00-3107/10/20 (Albrecht Graf von Wilamowitz-Moellendorf)
- LFB 23.00-3107/11/20 (Alexander von Schiller)
- LFB 23.00-3107/12/20 (Gutshof Oegelner Fließ GbR).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Aufgrund der Größe der Flächenkulisse ist die Unterrichtung über den Untersuchungsraum nach § 15 UVPG (Scoping) zur Erörterung des Vorhabens zweckmäßig.

Bedingt durch die aktuellen Umstände (Corona) findet ein **Online-Scoping-Termin** statt. Der Online-Scoping-Termin **beginnt mit dieser Veröffentlichung** und der gleichzeitigen Einstellung der Verfahrensunterlagen im Internet im UVP-Portal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von ca. 324,50 ha im Landkreis Oder-Spree.

Alternativ sind die Verfahrensunterlagen in der Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen (Mark), nach vorheriger Terminabsprache, einsehbar.

Hinweise und Ergänzungen zu dem Verfahren können **bis zum 15. Januar 2021** mit dem Betreff „**UVP-Naturraum für Generationen**“ schriftlich an den

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Briesen  
Frankfurter Straße 7  
15518 Briesen (Mark)

**oder** vorab per E-Mail an [Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de](mailto:Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de) gesendet werden.

Anlage: Erstaufforstungsflächen in folgenden Gemarkungen und Fluren

Gemarkung	Flur	Flächengröße in ha
Beeskow	17	4,8456
Beeskow	25	12,4866
Beeskow	26	57,2043
Merz	2	237,4872
Merz	3	6,4372
Merz	4	5,9010
Ragow	2	0,1420
<b>Summe:</b>		<b>324,5039</b>

**Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der  
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 18. November 2020  
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Hinweis zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt für Berlin vom 23. Oktober 2020 (Nr. 44) und im Amtsblatt für Brandenburg vom 4. November 2020 (Nr. 44).

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

am 11. Dezember 2020 ausschließlich in virtueller Form stattfinden.

Die Sitzung wird unter einem Link, den wir auf

<http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de/>

rechtzeitig veröffentlichen werden, öffentlich verfolgbar sein.

Damit entfällt die ursprünglich geplante Präsenz-Sitzung im Bildungszentrum Erkner, Seestraße 39, 15537 Erkner.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.